

(Januar/2021)

Vaterschaftsurlaub – neu seit Januar 2021

Nach der Annahme der Vorlage durch die Schweizer Stimmbevölkerung am 27. September 2020 wurde per 1. Januar 2021 der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub eingeführt. Künftig können Väter während 6 Monaten nach der Geburt des Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen.

Anspruch auf Vaterschaftsurlaub

Mit dem durch die Schweizer Stimmbevölkerung angenommenen Vaterschaftsurlaub besteht für den Vater seit dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit, innert 6 Monaten nach der Geburt seines Kindes bezahlten Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen zu beziehen. Dieser Bezug kann flexibel entweder tageweise oder am Stück erfolgen. Anders als beim Mutterschaftsurlaub erlischt der Anspruch des Vaters auf die bezahlten Tage nicht, wenn er nach der Geburt vorerst weiterarbeitet. Vielmehr soll diese Regelung dem Vater ermöglichen, seinen Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub je nach den Umständen individuell beziehen zu können.

Erfüllt der Vater die Anspruchsvoraussetzungen, so beginnt ab dem Tag der Geburt die Rahmenfrist von 6 Monaten zu laufen. Anspruchsberechtigt ist der Vater, wenn er einerseits der rechtliche Vater des Kindes ist und andererseits – analog zum Mutterschaftsurlaub – während neun Monaten vor der Geburt im Sinne des Gesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung obligatorisch versichert war. In diesen neun Monaten musste der Vater fünf Monate erwerbstätig sein. Ein Anspruch besteht jedoch auch dann, wenn der Vater infolge von Unfall, Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit Anspruch auf Taggelder hat und solche auch bezieht.

Achtung:

Wird der Vaterschaftsurlaub nicht oder nicht vollständig bezogen, so verfällt der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub nach Ablauf der 6 Monate ersatzlos!

Finanzierung

Finanziert wird der Vaterschaftsurlaub durch eine Änderung der Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz (EOV). In den neuen Artikeln 16i ff. des Erwerbssersatzgesetzes wird der Anspruch für den Bezug der Vaterschaftsentschädigung geregelt.

Durch die Beitragserhöhung der Lohnprozente von 0.45% auf 0.5% an die EO wird die Entschädigung des Vaterschaftsurlaubes effektiv finanziert. Wie bis anhin wird dieser Betrag je hälftig von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Dem die Vaterschaftsentschädigung beziehenden Vater steht ein Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 80% des durchschnittlichen Einkommens, welches vor Beginn des Anspruchs erzielt wurde, zu. Die maximale Entschädigung pro Tag liegt bei CHF 196.00.

Offene Fragen

Unklar ist die Situation bei jenen Firmen, die bereits heute ihren Mitarbeitern einen Vaterschaftsurlaub gewähren. Hier stellt sich die Frage, ob die nun gesetzlich neu vorgesehenen zwei Wochen Vaterschaftsurlaub zu den bis anhin gemäss Arbeitsvertrag, GAV oder Reglement vorgesehenen Vaterschaftsurlaubsregelungen hinzukommen oder ob nicht vielmehr die neue gesetzliche Regelung die bisherigen Bestimmungen ersatzlos ersetzt. Das Gesetz selbst sieht für diese Frage keine Regelung vor. Allerdings besteht auch keine

gesetzliche Pflicht zu einer Lösung, welche den neuen Vaterschaftsurlaub zusätzlich zu den bisherigen Ansprüchen gewähren würde. Es muss davon ausgegangen werden, dass für diese Fragen kreative Lösungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern gefunden werden müssen.

Weiter nicht eindeutig geklärt ist die Frage, ob die neue Regelung nur für Geburten ab dem 1. Januar 2021 gilt, oder aber auch für solche vor dem 1. Januar 2021, welche jedoch noch in der Rahmenfrist von 6 Monaten liegen. Gemäss einer ersten Einschätzung ist jedoch davon auszugehen, dass die neue gesetzliche Regelung nur für Geburten ab dem 1. Januar 2021 Geltung hat.

Es wird sich zeigen, wie die neue gesetzliche Regelung umgesetzt wird und wie weit allenfalls gar Gerichte solche heute noch offenen Fragen entscheiden müssen.

Haben Sie weitere Fragen zum Anspruch auf Vaterschaftsurlaub oder wünschen Sie Unterstützung bei der Geltendmachung Ihres Anspruchs? Gerne berate und unterstütze ich Sie.



lic. iur. Mirjam Stanek
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
stanek@schaubhochl.ch

www.schaubhochl.ch